

Fachbereich Darstellende Kunst – 02
Fachgebiet Eurythmie

Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang
Eurythmie (Bachelor of Arts)

vom 01.09.2014

in der Fassung vom 26.07.2019

geändert am 30.08.2022

I Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Dauer und Gliederung des Studiums; Leistungspunkte-System
- § 5 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen
- § 7 Prüfungsfristen; Meldefristen zu den Prüfungsterminen
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüfer und Beisitzer
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen; Bildung der Noten
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 12 Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

II Prüfungsverfahren

- § 13 Art und Umfang der Bachelorprüfung
- § 14 Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen
- § 15 Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 16 Bachelor-Abschlussarbeit: Antrag auf Zulassung, Ausgabe des Themas, Bearbeitungszeit
- § 17 Präsentation und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 18 Präsentation und Bewertung des Abschlussmoduls
- § 19 Wiederholung der Bachelorprüfung; Fristen
- § 20 Gesamtergebnis der Bachelorprüfung
- § 21 Berücksichtigung von Studierenden mit Behinderungen und in besonderen Lebenslagen
- § 22 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Bescheinigungen

III Schlussbestimmungen

- § 23 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
- § 24 Einsichtnahme in die Prüfungsakten
- § 25 Beschwerden und Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen die Prüfungsentscheidungen
- § 26 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses
- § 27 Inkrafttreten

I Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Prüfungsordnung regelt das auf die Bachelorprüfung hinführende Studium und die zugehörigen studienbegleitenden Prüfungen im Bachelor-Studiengang Eurythmie im Fachbereich 02, Darstellende Kunst, Fachgebiet Eurythmie, der Alanus Hochschule.

§ 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

(1) Ziel des Studiums ist die themenzentrierte Vermittlung und übende Aneignung eines breiten Fachwissens und sicheren Könnens der Eurythmie auf deren heutigem Entwicklungsstand sowie eine flexible und lösungsorientierte Vermittlungsfähigkeit als Grundlage für die spätere Berufstätigkeit.

(2) Durch die Prüfung wird festgestellt, ob die Studierenden:

- über ein breites integriertes Können, Verstehen und Wissen der eurythmischen Grundlagen verfügen
- ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden der Eurythmie auf dem Stand der Fachliteratur aufzeigen

§ 3 Akademischer Grad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Alanus Hochschule für Kunst und Gesellschaft den akademischen Grad „Bachelor of Arts“, abgekürzt: B. A.

§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums; Leistungspunkte-System

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Bachelorprüfung acht Semester.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut und beinhaltet 26 Module. Davon sind 25 Pflichtmodule und ein Modul, das aus den Modulen EU BA 9a (Anatomie/Physiologie und Psychologie) bzw. EU BA 9b (Grundlagen der Pädagogik) zu wählen ist sowie zwei Pflichtmodule mit Wahlpflichtveranstaltungen im Studium Generale; hinzu kommen mindestens zehn Wochen Praktikum. Für jedes Modul ist mindestens eine studienbegleitende Prüfung abzulegen, in der Regel als Modulabschlussprüfung.

(3) Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul wird eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben, in der Regel sechs bis neun LP pro Modul. Das Abschlussmodul beinhaltet 24 LP. Ein Leistungspunkt entspricht einem durchschnittlichen studentischen Workload von 25 Stunden.

(4) Der Studienumfang umfasst in acht Semestern insgesamt 240 Leistungspunkte.

(5) Weitere Informationen zu den Studieninhalten der Module und zur zeitlichen Gliederung des Studiums enthält das Modulhandbuch des Bachelor-Studiengangs Eurythmie (Bachelor of Arts) in der jeweils gültigen Fassung.

(6) Die Unterrichtssprache ist Deutsch und/oder Englisch.

(7) Das Fachbereichskollegium stellt sicher, dass das Studium im Rahmen der Vorgaben des jeweiligen Prüfungsplans und des Modulhandbuchs einschließlich der Prüfungen in der Regelstudienzeit erfolgreich abgeschlossen werden kann.

§ 5 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Studium der Eurythmie (B. A.) kann zugelassen werden, wer
 - a. das Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife oder eine vom zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen als gleichwertig anerkannte Zugangsbe-
rechtigung besitzt oder
 - b. die Zugangsvoraussetzungen aufgrund beruflicher Aufstiegsfortbildung nach § 2 Berufsbil-
dungshochschulzugangsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen erfüllt oder
 - c. die Zugangsvoraussetzungen aufgrund fachlich entsprechender Berufsausbildung und beruf-
licher Tätigkeit nach § 3 Berufsbildungshochschulzugangsverordnung des Landes Nord-
rhein-Westfalen erfüllt oder
 - d. die Zugangsvoraussetzungen zur Teilnahme an Zugangsprüfungen nach § 4 Berufsbildungs-
hochschulzugangsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen erfüllt und an der Hoch-
schulzugangsprüfung nach § 6 Berufsbildungshochschulzugangsverordnung des Landes
Nordrhein-Westfalen erfolgreich teilgenommen hat oder
 - e. die Fachhochschulreife besitzt und in einer Hochschulzugangsprüfung gemäß § 41 Abs. 11
KunstHG ihre bzw. seine studiengangbezogene besondere fachliche Eignung und eine den
Anforderungen der Hochschule entsprechende Allgemeinbildung nachweist oder
 - f. die Voraussetzungen nach § 41 Abs. 5 Kunsthochschulgesetz erfüllt.
- (2) Die Hochschulzugangsprüfung umfasst für Studienbewerberinnen und Studienbewerber ohne die
Allgemeine Hochschulreife eine schriftliche Klausur von mindestens zwei und höchstens vier
Stunden Dauer. Sie wird vor Personen durchgeführt, die von der Alanus Hochschule zur Durch-
führung der Prüfung beauftragt sind. Eine einmalige Wiederholung einer nicht bestanden Prü-
fung ist innerhalb von drei Monaten möglich.
- (3) Gemäß § 41 Abs. 11 KunstHG des Landes Nordrhein-Westfalen kann in Einzelfällen abweichend
von Absatz 1 zugelassen werden, wenn in einer gesonderten Prüfung eine hervorragende künstle-
rische/gestalterische Begabung und eine den Anforderungen der Hochschule entsprechende All-
gemeinbildung festgestellt wird. Die Bewerbenden müssen durch eine schriftliche Klausur von
drei Stunden Dauer und eine mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer nachweisen, dass sie
über studienspezifische Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die ihnen die Aufnahme eines Ba-
chelor-Studiums ermöglichen. Zu dieser Feststellung müssen alle Prüfungsteile der Prüfung mit
„hervorragend“ bestanden sein.
- (4) Das Studium setzt eine künstlerische und/oder gestalterische Begabung voraus. Deshalb ist die
Einschreibung zum Studium abhängig vom Nachweis der Eignung für diesen Studiengang. Hier-
zu führt die Alanus Hochschule mindestens einmal jährlich ein Verfahren zur Feststellung der
künstlerischen/gestalterischen Eignung durch (Feststellungsprüfung).
- (5) Das Verfahren zu Absatz 4 regelt die Ordnung der Alanus Hochschule zur Feststellung der künst-
lerischen Eignung/hervorragenden künstlerischen Begabung.
- (6) Die Aufnahmeprüfung besteht aus drei vorbereiteten Teilen:
 - a. eine freie Bewegungsimprovisation oder eine eurythmische Übung oder die eurythmische
Umsetzung eines Textes oder Musikstückes
 - b. Vorsprechen eines Gedichtes oder eines Prosatextes
 - c. Spielen einer Passage auf einem Instrument oder Vortrag eines Liedes.
- (7) In einem vierten Teil wird geprüft, ob eurythmische Grundübungen spontan erfasst, aufgenom-
men und umgesetzt werden können.
- (8) Die Bewerbung für den Studiengang ist jederzeit möglich und muss schriftlich erfolgen. Stu-
dienbeginn ist mindestens einmal im Jahr, in der Regel zum Herbstsemester. Der Bewerbung
sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a. Bewerbungsschreiben mit Lebenslauf

- b. Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises
 - c. beglaubigte Zeugnisse (ausländische Zeugnisse sind durch eine beeidigte Übersetzerin bzw. einen beeidigten Übersetzer ins Deutsche oder Englische zu übertragen)
 - d. Motivationsschreiben (max. eine DIN A4-Seite)
 - e. zwei Passfotos
 - f. Krankenversicherungsnachweis
 - g. ggfs. Sprachnachweis
- (9) Zeugnisse und Nachweise sind in deutscher oder englischer Sprache bzw. in entsprechender Übersetzung durch beeidigte Übersetzer vorzulegen.

§ 6 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Mündliche Prüfungen sind in der Regel öffentlich, sofern auf Antrag der oder des Studierenden nicht davon abgesehen wird.

§ 7 Prüfungsfristen; Meldefristen zu den Prüfungsterminen

(1) Die Bachelorprüfung kann auch vor Ablauf der Regelstudienzeit abgeschlossen werden, sofern die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht sind.

(2) Anmelde- und Abmeldefristen zu den Prüfungen werden den Studierenden rechtzeitig durch Aushang/Intranet bekannt gegeben. Für die Einhaltung der in dieser Prüfungsordnung bestimmten Prüfungsfristen sind die Studierenden selbst verantwortlich.

(4) Zu jeder studienbegleitenden Prüfung ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich. Die Anmeldung kann jeweils nur erfolgen, solange die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Anmeldung zu Prüfungen gilt als endgültig, wenn sie nicht durch schriftliche Erklärung bis zum Abmeldetermin zurückgezogen wird, bzw. unter Angabe von triftigen Gründen bis zum Beginn der Prüfung beim Prüfungsamt annulliert wird.

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus den Mitgliedern der Alanus Hochschule ein Prüfungsausschuss gebildet. Die Bestellung des Prüfungsausschusses erfolgt auf Vorschlag des Senats durch die Rektorin oder den Rektor der Alanus Hochschule. Wiederbestellung der Mitglieder ist möglich.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus einer Professorin oder einem Professor der Alanus Hochschule als Vorsitz, vier weiteren Professorinnen und Professoren und einem studentischen Mitglied. Das studentische Mitglied hat beratende Stimme; bei der Anrechnung oder Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden wirkt es nicht mit; an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, welche die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die eigene Prüfung betreffen, nimmt das studentische Mitglied nicht teil.

(3) Der Prüfungsausschuss stellt die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzes. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

(5) Der Prüfungsausschuss kann dem Vorsitz widerruflich die Durchführung und Entscheidung einzelner Aufgaben übertragen. Bei Beschwerden gegen Entscheidungen der bzw. des Vorsitzenden entscheidet der Prüfungsausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

(6) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses ist eine Niederschrift zu führen, in der die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten sind.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Schweigepflicht und sind durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 9 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt auf Vorschlag des Fachgebiets Prüfende und Beisitzende. Als Prüfende können nur Mitglieder und Angehörige dieser oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Fachgebiet zu selbständiger Lehre berechtigt sind. Bei entsprechender Notwendigkeit können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfenden bestellt werden. Zu Prüfenden und Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende Qualifikation besitzen.

(2) Die Prüfenden werden für drei Jahre bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

(3) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(4) Für die Prüfenden und Beisitzenden gilt § 8 Abs. 8 entsprechend.

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen; Bildung der Noten

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweils Prüfenden bewertet. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen wird die Bewertung spätestens sechs Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung bekannt gegeben.

(2) Die Bewertung der Prüfungsleistungen für das Abschlussmodul Eurythmie (EU BA 4) und die Bachelorarbeit (EU BA 12) erfolgt in deutschen Noten und in relativen Noten gemäß der ECTS-Bewertungsskala. Alle anderen studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

(3) Folgende Noten sind zu verwenden:

1,0 -- 1,3	= sehr gut = eine hervorragende Leistung;
1,7 -- 2,3	= gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7 -- 3,3	= befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7 -- 4,0	= ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	= nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. Das Notenschema ist nur anwendbar auf Modulabschlussprüfungen, die benotet werden. Prüfungsleistungen, die ohne Noten beurteilt werden, werden mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (E; 4,0) bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet, gilt sie als bestanden, wenn alle Bewertungen jeweils mindestens „ausreichend“ (4,0) sind. In diesem Fall errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Noten. Absatz 5 gilt entsprechend.

(5) Bei der Bildung einer Note nach dem Durchschnitt wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt von:	
bis einschließlich 1,5	sehr gut
von 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
von 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
von 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
ab 4,1	nicht ausreichend

(6) Deutsche Noten werden gemäß Absatz 7 und 8 gegebenenfalls durch eine relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ergänzt. Die erfolgreichen Studierenden erhalten folgende ECTS-Noten:

A (excellent)	die besten	10%
B (very good)	die nächsten	25%
C (good)	die nächsten	30%
D (satisfactory)	die nächsten	25%
E (sufficient)	die nächsten	10%

Die Leistungen der nicht erfolgreichen Studierenden werden mit folgenden ECTS-Noten bewertet:

FX (fail) = nicht bestanden; es sind Verbesserungen erforderlich bevor die Leistungen anerkannt werden können,
 F (fail) = nicht bestanden; es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich.

(7) Die ECTS-Note ist als Ergänzung der deutschen Note für die Abschlussnote obligatorisch. Als Grundlage der Berechnung sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorten zu erfassen.

(8) Für einzelne Module kann die ECTS-Note, soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist (zum Beispiel bei Wechsel an eine ausländische Hochschule), fakultativ ausgewiesen werden.

(9) Sollte aus wichtigem Grund eine ECTS-Note nicht nach den Absätzen 6 und 7 festgelegten Verfahren gebildet werden können, so erfolgt die Festsetzung nach der folgenden Umrechnungstabelle:

Deutsche Note	ECTS-Note
1,0 bis 1,2	A
1,3 bis 1,5	B
1,6 bis 2,5	C
2,6 bis 3,5	D
3,6 bis 4,0	C
Ab 4,1	F

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (F, 5,0) bzw. für die Prüfungsleistungen, die ohne Noten bewertet werden, als „nicht bestanden“ bewertet, wenn die oder der Studierende

- zu einem für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin nicht erscheint,
- nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt,

- die Wiederholung der Prüfungsleistung innerhalb der dafür vorgesehenen Frist nicht durchführt,
- eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

Die Feststellung wird von der jeweiligen bzw. dem jeweiligen Prüfenden getroffen und ist von ihr oder ihm bzw. der oder dem jeweiligen Aufsichtsführenden aktenkundig zu machen.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest gemäß den Vorgaben des Prüfungsausschusses vorzulegen. Bei Anerkennung der Gründe ist die Prüfungsleistung zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erbringen, sofern der Prüfungsausschuss nicht eine hiervon abweichende Regelung beschließt.

(3) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (F, 5,0) bzw., für die Prüfungsleistungen, die ohne Noten bewertet werden als „nicht bestanden“ bewertet. Die Feststellung wird von der jeweiligen bzw. von dem jeweiligen Prüfenden getroffen und ist von ihr oder ihm bzw. der oder dem jeweiligen Aufsichtsführenden aktenkundig zu machen.

(4) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann in der Regel nach Abmahnung durch die bzw. den jeweiligen Prüfenden von der Fortsetzung ausgeschlossen werden; die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (F, 5,0) bzw., für die Prüfungsleistungen, die ohne Noten bewertet werden, als „nicht bestanden“ bewertet. Die Feststellung wird vom jeweiligen Prüfenden getroffen und ist von ihr oder ihm bzw. der oder dem jeweiligen Aufsichtsführenden aktenkundig zu machen.

(5) Wird eine Prüfungsleistung gemäß Absatz 1 bis 4 mit „nicht ausreichend“ bzw., für die Prüfungsleistungen, die ohne Noten bewertet werden als „nicht bestanden“ bewertet, wird diese der oder dem Studierenden unverzüglich, spätestens vier Wochen nach Feststellung des zur Bewertung führenden Tatbestandes schriftlich mitgeteilt und begründet. Die oder der Studierende kann innerhalb von vier Wochen durch schriftlichen begründeten Antrag verlangen, dass Entscheidungen nach den Absätzen 3 und 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt.

(6) In schwerwiegenden Fällen gemäß den Absätzen 3 und 4 oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfenden bisherige Prüfungsleistungen für nicht bestanden erklären.

(7) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses gemäß den Absätzen 5 und 6 ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem Betroffenen jeweils schriftlich mitzuteilen und zu begründen; auf die Möglichkeit des § 23 Absatz 1 und 2 ist in diesem Schreiben hinzuweisen.

§ 12a Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen der Alanus Hochschule und in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien in der Bundesrepublik Deutschland, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen.
- (2) Die anerkannten Leistungen werden als Studien- oder Prüfungsleistungen in Modulen dieser Prüfungsordnung angerechnet; sie können auch auf den Wahlpflichtbereich des Studiengangs angerechnet werden. Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkennen, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen der Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

- (3) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Hierbei sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln das International Office sowie die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (4) Soweit in den Modulen Teilprüfungen ausgewiesen sind, gelten die oben genannten Regelungen auch für diese.
- (5) Keine wesentlichen Unterschiede bestehen dann, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im Inhalt, im Umfang und in den Anforderungen dem jeweiligen Studiengang der Alanus Hochschule im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung- und -bewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfung nach § 2 vorzunehmen. Die Anrechnung mit Auflagen ist möglich.
- (6) Bei Nichtanerkennung liegt die Begründungspflicht beim zuständigen Fachbereich bzw. Fachgebiet der Alanus Hochschule.
- (7) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – sofern die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung.
- (9) Über Anträge auf Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss. Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form im Original oder beglaubigt dem Prüfungsamt vorzulegen. Dokumente, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, müssen im Bedarfsfall durch eine beeidigte Übersetzerin bzw. einen beeidigten Übersetzer ins Deutsche übertragen werden. Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 2 und 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung.

§ 12b Anrechnung von außerhochschulisch erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Kenntnisse, Fähigkeiten und Leistungen können angerechnet werden, soweit die Antragstellerin oder der Antragsteller eine erfolgreich abgeschlossene, mindestens dreijährige Eurythmieausbildung an einer der „Sektion für Redende und Musizierende Künste“ am Goetheanum, der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft in Dornach (CH), angeschlossenen Ausbildung erfolgreich absolviert hat.
- (2) Im Rahmen der unter Abs. 1 genannten Eurythmieausbildung und der Erfüllung der Voraussetzungen können folgende Module pauschal angerechnet werden:

Äquivalenztabelle zur Anrechnung

Studieninhalte in der Ausbildung der Sektion „Redende und Musizierende Künste“	Modulcode	Modulinhalte im Bachelor Eurythmie der Alanus Hochschule	ECTS
<ul style="list-style-type: none"> • Gerade und runde Formqualitäten • Atem zwischen Zentrum und Umkreis • Umgang mit Gestalt und Raum • Dreiteiliges Schreiten 	EUBA3a und Eu BA 3b	<ul style="list-style-type: none"> • Grundelemente/Stabübungen 	10 LP

<ul style="list-style-type: none"> • Stabübungen • Geometrische Formen 			
<ul style="list-style-type: none"> • Vokale, Konsonanten, Lautreihen • Rhythmen, Reimformen • Seelenzonen, Seelengesten, Fußstellungen, Kopfhaltungen 	EUBA1a	<ul style="list-style-type: none"> • Lauteurythmie Basismodul 	13 LP
<ul style="list-style-type: none"> • Eurythmische Kunstmittel • Dionysische und Apollinische Formprinzipien • Epik, Lyrik, Dramatik 	EUBA1b	<ul style="list-style-type: none"> • Lauteurythmie Vertiefungsmodul 	14 LP
<ul style="list-style-type: none"> • Stufen, Töne, Intervalle • Takt, Rhythmus, Melos 	EUBA2a	<ul style="list-style-type: none"> • Toneurythmie Basismodul 	7 LP
<ul style="list-style-type: none"> • Dur und Mollqualitäten • Konkordanzen • Taktstrich • Konsonanz – Dissonanz – Auslöschten • Choreurythmie 	EUBA2b	<ul style="list-style-type: none"> • Toneurythmie Vertiefungsmodul 	14
<ul style="list-style-type: none"> • Singen • Musiktheorie 	EUBA5a	<ul style="list-style-type: none"> • Musik Basismodul 	6 LP
<ul style="list-style-type: none"> • Singen • Musiktheorie • Musikgeschichte 	EUBA5b	<ul style="list-style-type: none"> • Musik Vertiefungsmodul 	6 LP
<ul style="list-style-type: none"> • Sprachgestaltung • Metrik/Poetik 	EUBA6a	<ul style="list-style-type: none"> • Sprachgestaltung Basismodul 	6 LP
<ul style="list-style-type: none"> • Sprachgestaltung • Metrik/Poetik 	EUBA6b	<ul style="list-style-type: none"> • Sprachgestaltung Vertiefungsmodul 	6 LP
<ul style="list-style-type: none"> • Eurythmischer Übungskanon • Wahrnehmung und Selbstreflexion der Lernprozesse, kreativer Umgang mit alle Elementen, Entwicklung eigener Übungen 	EUBA7a	<ul style="list-style-type: none"> • Methodik-Didaktik/Projekte Basismodul 	6 LP
	EUBA7b	<ul style="list-style-type: none"> • Methodik-Didaktik/Projekte Vertiefungsmodul 	2 LP
<ul style="list-style-type: none"> • Geometrie • Menschenkunde • Ästhetik • Geschichte der Eurythmie • Anthroposophie 	EUBA8a	<ul style="list-style-type: none"> • Studium Generale/Anthroposophische Geisteswissenschaft Basismodul 	9 LP
	EUBA8b	<ul style="list-style-type: none"> • Studium Generale/Anthroposophische Geisteswissenschaft Vertiefungsmodul 	3 LP
<ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen- Übungen • Anlage der Gebärden und Formen der Lauteurythmie • Anlage der Gebärden und Formen der Toneurythmie • Geisteswissenschaftliche Menschenkunde und Anatomie/Ästhetik • Sinneslehre 	EUBA9a/b	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen von Erziehung und Bildung und/oder Grundlagen der Anatomie/Physiologie 	4 LP
<ul style="list-style-type: none"> • Individuale und soziale Kompetenzen • Reflexion, Kommunikationsprozesse • Rückblicke, Selbstreflexion • Konfliktfähigkeit 	EUBA10	<ul style="list-style-type: none"> • Individual- und Sozialkompetenz 	4 LP

<ul style="list-style-type: none"> • Geometrisches und Dynamisches Zeichnen • Kunstbetrachtung 		EUBA11	<ul style="list-style-type: none"> • Künstlerische Ergänzungsfächer 	4 LP
<ul style="list-style-type: none"> • Hospitation und Praktika • Einführung in Waldorfpädagogik • Wahrnehmungsübungen für Bewegungsentwicklung durch die Altersstufen • Blick für erziehungskünstlerische Prozesse • Heileurythmie-Hospitation 		EUBA13a	<ul style="list-style-type: none"> • Orientierungspraktikum 	6 LP
			Total Summe	120 LP

- (3) Zur Anerkennung der Module gemäß Abs. 1 können vergleichbare Eurythmieausbildungen im Einzelfall ebenfalls herangezogen werden, wenn die Äquivalenzprüfung ergibt, dass
- das Curriculum in einem vergleichbaren zeitlichen Umfang vergleichbare Inhalte und zu vermittelnde Kompetenzen aufweist, wie in den Modulen gemäß Abs. 1,
 - der Unterricht im Wesentlichen durch akademisch ausgebildete Lehrkräfte durchgeführt wurde.
- (4) Die Entscheidung über eine Anerkennung nach Abs. 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Studiengangsleitung.
- (5) Auf Antrag sind durch den Prüfungsausschuss sonstige Kenntnisse und Qualifikationen, die außerhalb des Hochschulstudiums erworben wurden, auf den Studiengang anzurechnen (§ 63 Abs. 2 HG) Die Anrechnung kann maximal bis zur Hälfte der vorgesehenen CP erfolgen. Voraussetzung dafür ist, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller Unterlagen vorlegt, aus denen sich eine Gleichwertigkeit mit den Inhalten und dem Umfang eines Moduls oder mehrerer Module ergibt.

II Prüfungsverfahren

§ 13 Art und Umfang der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung setzt sich zusammen aus

- den studienbegleitenden Prüfungen
- der Bachelor-Arbeit
- der Abschlussaufführung

(2) Studierende können auch in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen eine Prüfung ablegen. Das Ergebnis dieser Zusatzprüfungen wird auf Antrag der oder des Studierenden in das Zeugnis oder in Bescheinigungen aufgenommen. Bei der Errechnung von Durchschnittsnoten und der Festsetzung der Gesamtnote werden die Ergebnisse von Zusatzprüfungen nicht einbezogen.

(3) Die Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgenommen, es sei denn, die oder der Studierende und die oder der Prüfende einigen sich einvernehmlich auf eine andere Sprache.

§ 14 Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen

(1) Zu den studienbegleitenden Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer an der Alanus Hochschule im Bachelor-Studiengang Eurythmie ordentlich immatrikuliert ist. Die Immatrikulation muss spätestens zum Ablauf der Anmeldefrist zur ersten studienbegleitenden Prüfung erfolgt sein.

(2) Die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen der Bachelorprüfung soll im ersten Semester des Studiums beantragt werden; sie muss mindestens vier Wochen vor dem ersten Prüfungstermin beantragt sein. Die Hochschule ist bestrebt, das entsprechende Meldeformular der oder dem Studierenden mit der Immatrikulation auszuhändigen. Bei Nichteinhaltung der Meldefrist ist eine Zulassung zur Prüfung ausgeschlossen, sofern nicht der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden Abweichendes beschließt.

(3) Der Antrag auf Zulassung zu den Prüfungen ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Antrag muss folgendes enthalten:

Das ausgefüllte Meldeformular mit folgenden Erklärungen:

1. eine Erklärung der oder des Studierenden, dass sie oder er an keiner Hochschule bzw. Fachhochschule in Deutschland im gewählten Studiengang
 - a. eine Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat oder
 - b. von einer solchen rechtskräftig ausgeschlossen worden ist oder
 - c. den Prüfungsanspruch verloren hat oder
 - d. sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet,
2. eine Erklärung zur Erlaubnis der Speicherung personenbezogener Daten, soweit diese für die Planung und Organisation von Prüfungen benötigt werden,
3. gegebenenfalls eine Erklärung der oder des Studierenden, ob sie oder er der Zulassung von Zuhörenden bei mündlichen Prüfungen (vgl. § 6) zustimmt.

(4) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn:

1. die in § 5 genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die oder der Studierende die Bachelorprüfung im gewählten Studiengang an einer Hochschule oder Fachhochschule endgültig nicht bestanden hat oder
3. die Unterlagen nicht fristgerecht und vollständig vorgelegt werden können oder
4. die oder der Studierende sich in demselben oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet oder
5. die oder der Studierende den Prüfungsanspruch verloren hat.

§ 15 Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Modulabschlussprüfungen dienen dem zeitnahen Nachweis des erfolgreichen Besuchs von Modulen und des erfolgreichen Erwerbs der in diesen Modulen jeweils angestrebten Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen. Im Rahmen dieser Prüfungen sollen die Studierenden zeigen, dass sie die Zusammenhänge des jeweiligen Prüfungsgebietes beherrschen und in angemessenem Umfang reflektieren.

(2) Die studienbegleitenden Prüfungen finden in der Regel lehrveranstaltungsbezogen als Modulabschlussprüfungen statt. Geprüft werden die Inhalte des jeweiligen Moduls. Eine Prüfung gemäß Abs. 1 soll in der Regel innerhalb desjenigen Semesters abgelegt werden, in dem die letzte Lehrveranstaltung des jeweiligen Moduls stattfindet.

(3) Die Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgenommen, es sei denn, die oder der Studierende und die oder der Prüfende einigen sich einvernehmlich auf eine andere Sprache.

(4) Die Prüfenden geben den Studierenden zu Beginn eines Moduls verbindlich die jeweiligen Prüfungsformen bekannt.

(5) Die studienbegleitenden Prüfungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(6) Die studienbegleitenden Prüfungen werden von mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer gem. § 9 Abs. 1 durchgeführt. Besteht das Risiko, dass die oder der Studierende aufgrund des Nichtbestehens einer konkreten studienbegleitenden Prüfung das Studium nicht fortsetzen kann, soll diese Prüfung von zwei Prüfenden gem. § 9 Absatz 1 durchgeführt werden. Die Ergebnisse der studienbegleitenden Prüfungen sollen den Studierenden möglichst zeitnah, spätestens aber nach vier Wochen mitgeteilt werden. Für einzelne Prüfungsformen gelten verkürzte Zeiträume.

(7) Folgende Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind möglich:

1. Präsentation/Aufführung/Demonstration (P)
2. künstlerisch-praktische Klausur (kpK)
3. mündliche Prüfung (M)
4. Kolloquium (Ko)
5. Protokoll (Pr)
6. Hausarbeit (H)
7. Referat (R)
8. schriftliche Klausur (K)
9. Lehrprobe (L)
10. Eigenarbeit

(zu 1) **Präsentationen/Aufführungen/Demonstrationen** können intern oder öffentlich, solistisch oder in der Gruppe/im Ensemble sein. Hier sollen die Studierenden ihre künstlerisch-praktischen Fähigkeiten zeigen. Die Präsentationen/Aufführungen werden von mindestens von einer oder einem Prüfenden bewertet. Die wesentlichen Ergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist den Studierenden möglichst zeitnah, spätestens aber nach vier Wochen bekannt zu geben.

(zu 2) In einer **künstlerisch-praktischen Klausur** sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln, mit den geläufigen Methoden die Aufgabenstellung verstehen und einen Weg zu einer Lösung finden und ausgestalten können. Die Bearbeitungszeit einer künstlerisch-praktischen Klausur beträgt in der Regel zwei bis vier Stunden. Sie wird von mindestens einer oder einem Prüfenden bewertet. Die wesentlichen Ergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Bewertung erfolgt innerhalb von vier Wochen.

(zu 3) Durch **mündliche Prüfungen** sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen können. Die verständliche Verbalisierung und Darstellung, sowie sinnvolle Diskussion der Inhalte ist wichtiger Bestandteil der Prüfung. Mündliche Prüfungen werden mindestens von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung abgehalten. Die Dauer der mündlichen Prüfung soll mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten betragen. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und deren Bewertung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Bewertung erfolgt innerhalb von vier Wochen.

(zu 4) Durch ein **Kolloquium** sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen, diese sachgemäß vortragen können und auf das Thema des Prüfungsgebietes bezogene Fragen sachgemäß beantworten können. Kolloquien werden von mindestens einer oder einem Prüfenden (§ 9 Abs. 1) und gegebenenfalls in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden durchgeführt. Die Dauer eines Kolloquiums beträgt für jeden Studierenden in der Regel mindestens zehn und höchstens zwanzig Minuten. Zum Kolloquium kann die Vorlage eines Handouts gewünscht werden. Dies ist von den Prüfenden den jeweiligen Studierenden im Voraus mitzuteilen. Die Bewertung der Prüfung ist in einem Protokoll festzuhalten. Die Bewertung erfolgt innerhalb von vier Wochen.

(zu 5) In einem **Protokoll** sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die wesentlichen Inhalte einer Vorlesung/Veranstaltung eigenständig wiedergeben und schriftlich sowie anschließend mündlich formulieren können. Das Protokoll ist bis zur darauffolgenden Vorlesung/Veranstaltung zu erstellen; der Vortrag sollte zehn Minuten nicht überschreiten.

(zu 6) Eine **Hausarbeit** erfordert eine empirische oder theoretische Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet. Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie innerhalb von vier bis acht Wochen bearbeitet werden kann. Der Umfang richtet sich nach den jeweiligen Anforderungen der Lehrveranstaltung; er sollte zehn Seiten nicht unter- und 25 Seiten nicht überschreiten. Die Studierenden können für das Thema und die Aufgabenstellung Vorschläge unterbreiten; diese begründen keinen Rechtsanspruch. Die Bearbeitungszeit kann bei überdurchschnittlicher Belastung der Studierenden mit anderen Prüfungsleistung auf Antrag bis um die Hälfte verlängert werden; dabei ist auf die Einhaltung der Regelstudienzeit zu achten. Die Hausarbeit wird von einer oder einem Prüfenden innerhalb von vier Wochen bewertet.

(zu 7) Ein **Referat** umfasst:

- eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur (Umfang fünf bis zehn Seiten) sowie
- die Darstellung der Arbeit und Vermittlung der Ergebnisse im mündlichen Vortrag nebst anschließender Diskussion. Durch die Aufgabenstellung ist gewährleistet, dass das Referat in der Regel innerhalb eines Zeitraumes von zwei bis vier Wochen bearbeitet werden kann. Die Bewertung erfolgt innerhalb von vier Wochen.

(zu 8) Eine **schriftliche Klausur** beinhaltet die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer Aufgabenstellungen oder Fragen. Die Studierenden sollen zeigen, dass sie in der Lage sind, in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln ein spezifisches Thema zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 120 Minuten. Die schriftliche Klausur wird von mindestens einer oder einem Prüfenden bewertet. Die Bewertung erfolgt innerhalb von vier Wochen.

(zu 9) In einer **Lehrprobe** sollen die Studierenden ihre Vermittlungskompetenz anhand einer begrenzten Thematik und Aufgabenstellung zeigen. Die Lehrprobe dauert in der Regel zwischen 10 und 30 Minuten. Spätestens zum Beginn der Prüfung reichen die jeweiligen Studierenden ein ein- bis dreiseitiges Handout mit den wichtigsten Angaben zur Lehrprobe ein. Die Prüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen. Die Bewertung erfolgt innerhalb von vier Wochen.

(zu 10) In der **Eigenarbeit** zeigen die Studierenden, dass sie eine begrenzte Fragestellung oder Thematik in einem bestimmten Zeitraum bearbeiten und die Ergebnisse entsprechend formulieren können. Die Eigenarbeit umfasst drei bis sieben Seiten und soll so gestellt werden, dass sie innerhalb von vier Wochen bearbeitet werden kann. Bei starker Arbeitsbelastung kann diese Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängert werden. Die Eigenarbeit wird von einer oder einem Prüfenden beurteilt. Die Bewertung erfolgt innerhalb von vier Wochen.

(8) Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch als Gemeinschaftsarbeit zugelassen werden. Der Beitrag der oder des Einzelnen muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Leistung auf Grund der Angabe von Abschnitten und Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe ist nach sachgemäßen Kriterien auf eine angemessene Größe zu begrenzen.

(9) Sonstige vergleichbare Prüfungsformen sind zulässig, wenn sie eine Bewertung des individuellen Lernerfolgs in einem Modul erlauben.

§ 16 Bachelor-Abschlussarbeit: Antrag auf Zulassung, Ausgabe des Themas, Bearbeitungszeit

(1) Die Bachelorarbeit im Fachgebiet Eurythmie hat ein selbstgewähltes eurythmisches Thema zum Inhalt, dessen Bearbeitung sich auf folgende drei Teile erstreckt:

1. eine eurythmischen Demonstration
2. eine schriftlichen Dokumentation
3. eine mündliche Präsentation mit Kolloquium

(2) Die oder der Studierende beantragt die Zulassung zur Bachelor-Abschlussarbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss. Dem Antrag ist beizufügen:

4. Thema der Bachelor-Abschlussarbeit (Arbeitstitel)
5. gegebenenfalls ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gemeinschaftsarbeit

(3) Mit der Zulassung werden die oder der Erst- und die oder der Zweitprüfende bestellt, die das Thema der Bachelorarbeit ausgeben und betreuen. Prüfende können Professorinnen und Professoren des Fachbereichs, Hochschuldozierende sowie prüfungsberechtigte künstlerische und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sein.

(4) Das Thema wird zwischen der oder dem Studierenden und der oder dem Erstprüfenden in einem persönlichen Gespräch festgelegt. Die Zulassung zur Bachelor-Abschlussarbeit hat rechtzeitig durch den Prüfungsausschuss zu erfolgen, so dass die oder der Studierende die Bachelorprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abschließen kann. Thema und Datum der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

(5) Ein Rücktritt von der Meldung zur Bachelor-Abschlussarbeit ist vor Beginn der Bearbeitungszeit möglich. Im Falle des Rücktritts ist die Zulassung zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu beantragen.

(6) Die Bearbeitungszeit beträgt maximal fünf Monate. Sie umfasst den Zeitraum von der Ausgabe des Themas (vgl. Absatz 4) bis zur vollständigen Erbringung aller Bestandteile der Bachelor-Abschlussprüfung gem. Absatz 1. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(7) Eine Ausnahme von der in Absatz 6 genannten Bearbeitungszeit ist nur möglich bei nachgewiesenem Krankheitsfall der oder des Studierenden oder im Falle von Schutzfristen gemäß Mutterschutzgesetz. In diesen Fällen verlängert sich die Bearbeitungszeit um die Dauer der Krankheit bzw. der Mutterschutzfristen, maximal aber um fünf Monate. Sonderfälle (z. B. Todesfall in der Familie) bedürfen der individuellen Prüfung. Ein wegen zu langer Krankheit oder zu langer Dauer der Mutterschutzfristen abgebrochener Versuch ist nicht auf die Wiederholungsmöglichkeiten gem. § 22 Absatz 3 anzurechnen.

(8) Die schriftliche Bachelor-Arbeit (schriftliche Dokumentation gem. Absatz 1) ist fristgerecht in zweifacher Ausfertigung sowie in digitaler Form im Sekretariat des Fachgebiets abzuliefern. Der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Die schriftliche Dokumentation ist mit einer Erklärung des Verfassers zu versehen, dass die Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst wurde. Alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Mitteilungen entnommen wurden, sind als solche einzeln kenntlich zu machen. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung verwendet wurde.

§ 17 Präsentation und Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Die Präsentation der Bachelorarbeit, die gemäß § 16 Absatz 1 aus der eurythmischen Demonstration und der mündlichen Prüfung mit Kolloquium besteht, ist hochschulöffentlich. Eine Öffnung für Personen, die weder an der der Alanus Hochschule beschäftigt sind, noch dort studieren, ist nach vor-

heriger Anmeldung möglich. Bei Störungen der Präsentation kann die Prüfungskommission die Öffentlichkeit ausschließen.

(2) Die eurythmische Demonstration, die schriftliche Dokumentation und die Präsentation mit Kolloquium sind mindestens von zwei Prüfenden zu bewerten. Eine oder einer der Prüfenden hat das Thema gemäß § 17 Absatz 3 und 4 ausgegeben und betreut. Einer der Prüfenden muss Professorin oder Professor der Alanus Hochschule sein.

(3) Die Bewertung der eurythmischen Demonstration, der schriftlichen Dokumentation und der Präsentation mit Kolloquium soll von beiden Prüfenden unverzüglich, spätestens sechs Wochen nach Einreichung, erfolgen. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten durch das Prüfungsamt bekannt zu geben. Die Beurteilungskriterien sind hierbei spätestens zur Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit bekannt zu machen.

(4) Die Gesamtnote der Bachelorarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Beurteilungen der Prüfenden, wobei jede Beurteilung gleichwertig ist und jeder Prüfungsteil gemäß § 16 Absatz 1 (Demonstration, Dokumentation, Referat und Kolloquium) ebenfalls gleichwertig ist. § 10 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend. Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn alle drei Teile jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind.

(5) Wurde ein Teil der Bachelorarbeit nicht bestanden, kann dieser einmal wiederholt werden. Wird die Wiederholung nicht bestanden, gilt die Bachelor-Abschlussarbeit insgesamt als nicht bestanden und ist insgesamt zu wiederholen.

§ 18 Präsentation und Bewertung des Abschlussmoduls

(1) Ziel der Prüfung ist eine umfassende Darstellung des Erlernten im Hauptfach Eurythmie. Die Aufführung des Abschlussmoduls ist öffentlich.

(2) Die Aufführung wird von mindestens zwei Prüfenden bewertet. Die Kompetenzanforderungen sind im Modulhandbuch einzusehen.

(3) Die Gesamtnote der Aufführung ergibt sich aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden vergebenen Einzelnoten für die Komponenten Solo- und Ensembleeinheiten in Laut- und Toneurythmie. Ergibt sich eine nicht im Notenspektrum enthaltene Teilnote, so ist in Richtung auf die vergebene Bewertung der oder des Hauptprüfenden zu tendieren. Die Aufführung ist bestanden, wenn alle Teile jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind.

§ 19 Wiederholung von Prüfungsleistungen; Fristen

(1) Einzelne studienbegleitende Prüfungen, die nicht bestanden sind, können einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist höchstens in zwei studienbegleitenden Prüfungen möglich.

(2) Die Wiederholung einer nicht bestandenen studienbegleitenden Prüfungsleistung muss spätestens innerhalb eines Jahres nach dem erfolglosen Prüfungsversuch stattfinden.

Besteht die Prüfung eines Moduls aus mehreren Einzelleistungen oder einer Kombination unterschiedlicher Prüfungsformen, beschränkt sich die Wiederholung auf die jeweils nicht bestandenen Einzelleistungen. Für die Frist der Wiederholung gelten Satz 1 und 2 entsprechend. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der betreffenden Note, bei der auf die Wiederholungsmöglichkeiten und -fristen hinzuweisen ist.

(3) Wird die Frist gemäß Absatz 2 versäumt, so gilt die Wiederholung der Prüfungsleistung als „nicht bestanden“. Satz 1 gilt nicht, wenn die oder der Studierende das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat; hierüber entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss. Bei nicht von der oder vom Studierenden zu vertretendem Überschreiten der Wiederholungsfrist sind die Prüfungen unverzüglich nach Wegfall der Gründe für die Fristüberschreitung nachzuholen.

(4) Wird die Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung nicht bestanden, gilt sie als endgültig nicht bestanden, sofern sie nicht gemäß Absatz 1 Satz 2 ein zweites Mal wiederholt werden kann; in diesem Falle gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend. Wird die gegebenenfalls zweite Wiederholung nicht bestanden, so ist die betreffende Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.

(3) Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit sowie eine Rückgabe des Themas sind ausgeschlossen.

(6) Wurde ein Teil der Aufführung nicht bestanden, kann dieser einmal wiederholt werden.

(7) Sowohl die Einzelleistung, wie auch die Leistungen innerhalb der Gruppenarbeit, werden beurteilt.

§ 20 Gesamtergebnis der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist insgesamt bestanden, wenn alle studienbegleitenden Prüfungen mit „bestanden“, und das Abschlussmodul sowie die Bachelor-Arbeit jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sind.

(2) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten des Abschlussmoduls und der Bachelorarbeit. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung ersatzlos gestrichen.

(3) Zusätzlich geprüfte Module gemäß § 16 Absatz 1 gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

§ 21 Berücksichtigung von Studierenden mit Behinderungen und in besonderen Lebenslagen

(1) Kann eine Studentin oder ein Student wegen länger andauernder Behinderung oder chronischer Erkrankung Prüfungsleistungen ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form ablegen, kann vom Prüfungsamt die individuelle Festsetzung von Prüfungsterminen und -formen unter Angabe der Gründe beantragt werden. Für das Geltendmachen dieser Gründe gelten die Bestimmungen von § 11 Absatz 2.

(2) Besondere Lebenssituationen werden in der Regel mit der terminlichen Verschiebung einer Prüfungsleistung nach § 11 Abs. 2 und dem Ermessensspielraum durch das Prüfungsamt berücksichtigt. Der Prüfungsausschuss hat darüber hinaus die Möglichkeit, durch Ausnahmeregelungen besonderen, belastenden Lebensumständen von Studierenden Rechnung zu tragen, indem Äquivalenzregelungen für einzelne Prüfungsleistungen sowie für unterschrittene Präsenzzeiten getroffen werden. Ein Rechtsanspruch besteht hierauf nicht. Die fachlichen Leistungsanforderungen bleiben davon unberührt.

(3) Der Prüfungsausschuss gewährleistet, dass durch die Inanspruchnahme der Schutzfristen gem. § 3 Absatz 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Regelungen über die Elternzeit keine Nachteile entstehen. Auf Antrag einer oder eines Studierenden sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (MuSchuG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(4) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Elterngeld und Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die Kandidatin bzw. der Kandidat muss spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie oder er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder welche Zeiträume sie oder er Elternzeit in Anspruch nehmen möchte. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer

Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach BEEG auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen der Studierenden bzw. dem Studierenden unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Abschlussarbeit gemäß § 16 Abs. 7 kann nicht durch Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit muss die oder der Studierende erneut einen Antrag auf Zulassung stellen.

(5) Studierende die Kinder und/oder nahe Angehörige betreuen oder pflegen, werden unterstützt, indem ihrem individuellen Bedarf bei der Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen Rechnung getragen wird. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die konkrete Form des Nachteilsausgleichs, sobald die besondere Situation glaubhaft gemacht wurde. Durch Attest belegte Krankheit eines Kindes ist dem erziehenden Elternteil einer eigenen Krankheit gleichzustellen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten Sinn entsprechend auch für Studienleistungen.

§ 22 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung ist ein Zeugnis in deutscher Sprache auszustellen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Es enthält die Bezeichnung des Studiengangs, der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten, die Gesamtnote und die insgesamt erreichten Leistungspunkte. Zusätzlich geprüfte Module, die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung abgelegt wurden, werden auf Antrag ebenfalls aufgenommen; ggf. erzielte Noten fließen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder der Stellvertretung und der Fachgebietsleiterin oder dem Fachgebietsleiter oder der Stellvertretung zu unterzeichnen.

(2) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet. Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Fachgebietsleiterin oder dem Fachgebietsleiter unterzeichnet.

(3) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache in Anlehnung an das „European Diploma Supplement Model“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (Abschnitt 8 des Diploma Supplement) wird der zwischen der Kultusministerkonferenz der Länder und der Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweiligen Fassung verwendet.

(4) Ist die Bachelorprüfung nicht bestanden oder gilt als sie als nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss der oder dem Studierenden hierüber eine schriftliche Nachricht.

(5) Verlassen Studierende die Hochschule oder wechseln sie den Studiengang, so wird ihnen auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält. Im Falle des Absatzes 4 wird eine Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungsleistungen aus, sowie, ob die Bachelorprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. Auf Antrag erhalten Studierende im Falle von Absatz 4 eine Bescheinigung, die lediglich die erbrachten Prüfungsleistungen aufweist.

III Schlussbestimmungen

§ 23 Ungültigkeit der Prüfungsleistungen

(1) Hat eine Studierende oder ein Studierender bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass hierüber eine Täuschung beabsichtigt war, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung ausgeglichen. Haben Studierende

die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Entscheidungen.

(3) Den betreffenden Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit vor dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 22 Absatz 5 zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 24 Einsichtnahme in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss eines Prüfungstermins wird der oder dem Studierenden auf Antrag Einsicht in die in diesem Prüfungstermin erbrachten schriftlichen Prüfungsleistungen, die darauf bezogenen Gutachten und Korrekturen der Prüfenden sowie in die Prüfungsprotokolle zu mündlichen Prüfungen gewährt.

(2) Der Antrag auf Einsichtnahme ist innerhalb einer Ausschlussfrist von vier Monaten nach Notenbekanntgabe zu stellen. Der Fachbereich bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Die Anfertigung von Notizen ist zulässig; Abschriften, Fotokopien und sonstige Kopien dürfen nicht angefertigt werden.

§ 25 Beschwerden und Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen die Prüfungsentscheidungen

(1) Gegen Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, kann Beschwerde beim Prüfungsausschuss eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet der Prüfungsausschuss; hilft er der Beschwerde nicht ab, wird die Ablehnung begründet. Dies gilt nicht für Entscheidungen des Prüfungsausschusses.

(2) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses kann bei der Rektorin oder dem Rektor der Alanus Hochschule Widerspruch eingelegt werden.


§ 26 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

Entscheidungen und andere nach dieser Prüfungsordnung zu beschließende Maßnahmen, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, die Versagung der Zulassung, die Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie die Prüfungsergebnisse werden den betreffenden Studierenden bekannt gegeben. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung vom 01.09.2014 in der Fassung vom 26.07.2019 mit letzten Änderungen vom 30.08.2022 tritt mit Wirkung zum 15.09.2022 in Kraft.

Alfter, 14.09.2022



Alanus Hochschule
Der Rektor

Anlage zu § 4 Abs. 2

Umfang und Gliederung des Studiums

Modul-Code	Modulbezeichnung	ECTS-LP
Eu BA 1a	Lauteurythmie Basismodul	13
Eu BA 1b	Lauteurythmie Vertiefungsmodul	14
Eu BA 1c	Lauteurythmie Weiterführungsmodul	15
Eu BA 1d	Lauteurythmie Aufbaumodul	9
Eu BA 2a	Toneurythmie Basismodul	7
Eu BA 2b	Toneurythmie Vertiefungsmodul	14
Eu BA 2c	Lauteurythmie Weiterführungsmodul	15
Eu BA 2d	Lauteurythmie Aufbaumodul	9
Eu BA 3a	Grundelemente	5
Eu BA 3b	Stabübungen	5
Eu BA 4	Abschlussmodul Eurythmie	24
Eu BA 5a	Musik Basismodul	6
Eu BA 5b	Musik Vertiefungsmodul	6
Eu BA 5c	Musik Weiterführungsmodul	6
Eu BA 6a	Sprachgestaltung Basismodul	6
Eu BA 6b	Sprechgestaltung Vertiefungsmodul	6
Eu BA 6c	Sprachgestaltung Weiterführungsmodul	6
Eu BA 7a	Methodik-Didaktik/Projekte Basismodul	6
Eu BA 7b	Methodik-Didaktik/Projekte Vertiefungsmodul	6
Eu BA 8a	Studium Generale Basismodul	9
Eu BA 8b	Studium Generale Vertiefungsmodul	9
Eu BA 9	a Anatomie/Physiologie und Psychologie <u>oder</u> b Grundlagen der Pädagogik	8
Eu BA 10	Individual- und Sozialkompetenz	6
Eu BA 11	Künstlerische Ergänzungsfächer	6
Eu BA 12	Bachelorarbeit	12
EU BA 13a	Orientierungspraktikum	6
EU BA 13b	Schulpraktikum	6
Gesamtes Studium		240